

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 7 (1909)

Heft: 2

Artikel: Schweizerisches Zivilgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-180692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Halbhöhlen (französisch „abris“) an den steilen Felswänden des tief in das Kalksteinmassiv eingeschnittenen Vézéretales liefern reiche Kulturschätze aus der paläolithischen Zeit.

Sehr zu statten kamen uns bei der Arbeit die Fixpunkte des „Nivellement général de la france“. Sehr übersichtlich angeordnet und leicht auffindbar tragen die Fixpunkte, im Gegensatz zu den Repères des „Nivellement fédéral“, die Höhen über Meer in Emailtäfelchen beigeschrieben. Ohne jedes Verzeichnis ist es möglich, sämtliche Punkte aufzufinden und die Nebennivellements anzuschließen. Zur genauen räumlichen Darstellung von wichtigen Fundstellen wenden wir ein Koordinatensystem an, dessen Nullpunkt und die Axen mit Pfählen und in den Felsen eingehauenen Kreuzen versichert werden. Die Richtung der Ordinatenaxe ist zugleich die Richtung des stärksten Gefälles resp. steht sie senkrecht zur Talrichtung. Diese Anordnung erlaubt es, bei jedem beliebigen Wert von X in der Richtung der Ordinate Versuchsgraben zu ziehen und während der Grabarbeit die topographischen, geologischen und archäologischen Verhältnisse dieser einstigen Wohnstätten in Querprofilen auf Millimeterpapier darzustellen. Sämtliche wichtigen Fundstücke werden nummeriert, in Papiersäcke verpackt und ihre Lage durch die Koordinaten und die Höhencoten im Notizbuch angemerkt. Durch diese zeitraubende und mühsame Arbeit wird es ermöglicht, die Lage der Fundstücke zu einander und zu der ehemaligen und der heutigen Terraingestaltung für die Wissenschaft festzulegen und zu erhalten.

Schweizerisches Zivilgesetz.

Das hohe eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat eine Spezialkommission einberufen, welche über die leitenden Gesichtspunkte zu beraten hat, die bei der Durchführung der Grundbuchvermessung maßgebend sein sollen.

Diese Kommission ist in folgender Weise zusammengesetzt:

1. Herr Bundesrat Brenner.
2. „ Prof. W. Burckhardt, Abteilungschef im schweiz. Justizdepartement, Bern.
3. „ Dr. J. Coaz, eidg. Oberforstinspektor, Bern.

4. Herr M. Ehrensberger, Präsident des Vereins schweiz. Konkordatsgeometer, St. Gallen.
5. " D. Fehr, Chef der Stadtvermessung, Zürich.
6. " L. Held, Direktor der schweiz. Landestopographie, Bern.
7. " Prof. Eugen Huber, Bern.
8. " E. Röthlisberger, Kantonsgeometer, Bern.
9. " C. Schuler, Kulturingenieur, St. Gallen.
10. " M. Stohler, Grundbuchgeometer, Basel.
11. " J. Thalmann, Kantonsgeometer, Neuenburg.

Ferner wohnen der **Kommission** mit beratender Stimme bei:
Herr Ingenieur Leutenegger und Herr Dr. Guhl, in Bern,
als Aktuar.

E.

Vereinsnachrichten.

Zentralverein.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 6. Februar 1909.

1. Mutationen. Es werden 22 neue Mitglieder in den Verein aufgenommen.

2. Schulfrage. Das eidg. Departement des Innern hat die Eingabe des Vorstandes in der Schulfrage entgegengenommen. Daselbe stellt in einer Zuschrift in Aussicht, diese Angelegenheit beförderlichst erledigen zu wollen.

3. Zeitschrift. Von verschiedenen Seiten her liegen Gesuche von Mitgliedern vor um Abgabe der Bände I und II der Zeitschrift des Vereins. Da der Vorrat an solchen ein ganz kleiner ist, wird beschlossen, in Zukunft nur in äußersten Ausnahmefällen, in welchen der Vorstand zu entscheiden hat, weitere Bände abzugeben.

4. Zivilgesetz. Präsident Ehrensberger, der der schweiz. Kommission für das Vermessungswesen angehört, erstattet kurzen Bericht über die erste Sitzung dieser Kommission. Die Ergebnisse der Verhandlungen sind sehr befriedigend und entsprechen den Bestrebungen der Berufsorganisation.

Die vom Vorstande ernannte 5er Kommission wird ihre Arbeit beschleunigen, um so bald wie möglich die Resultate ihrer Beratungen weiterzuleiten.